

Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Riedberg Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Gymnasium Riedberg Frankfurt am Main. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintrag den Zusatz e. V. tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das Gymnasium Riedberg Frankfurt am Main. Sie hat diese Mittel zur Verbesserung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen und Bedürfnisse zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Daneben fördert der Verein mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 2 AO. Demnach unterstützt der Verein wirtschaftlich hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten finanziell, sofern sie oder ihre Eltern die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Verwendungszweck der Vereinsbeträge oder des sonstigen Vermögens des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Die Mitglieder verzichten darüber hinaus für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Verein oder die Auflösung des Vereins auf jegliche Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder etwaiger Spenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Aufwendungen können ersetzt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können sowohl Einzelpersonen als auch Firmen oder Körperschaften erwerben.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Jedes Mitglied erhält über die Aufnahme eine schriftliche Bestätigung.

(3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die Antragstellerin / der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(4) Jedes Mitglied erhält auf Verlangen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zuwendungsbescheinigung nach § 10b EStG.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a.) durch Tod des Mitgliedes,
- b.) durch Austritt des Mitgliedes,
- c.) durch Ausschluss des Mitgliedes,
- d.) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende. Sie wird erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft automatisch zu diesem Zeitpunkt.

(3) Der Ausschluss erfolgt

- a.) wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält
- b.) wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt
- c.) wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung in Textform nicht nachkommt bzw. ohne Mahnung nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied kann verlangen, vor der Entscheidung gehört zu werden.

(4) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, sich innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung zu wenden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Für das aktive Wahl- und Stimmrecht kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nur für ein Mitglied auftreten, einschließlich sich selbst.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge oder Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle Vorstandstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Vereinsbeitrages durch Einzugsermächtigung oder Überweisung verpflichtet. Er ist in dem jeweils laufenden Geschäftsjahr jeweils bis zum 31.3. zu entrichten bzw. innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Verein.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Ermäßigung oder Freistellung von Beitragszahlungen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a.) der Vorstand
 - b.) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über eine Erweiterung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zum Vorstand gehören als geschäftsführender Vorstand:
 - a.) die oder der 1. Vorsitzende,
 - b.) ein(e) gleichberechtigt stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - c.) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind in ihrer Geschäftsführung an die Entscheidungen des gesamten Vorstandes gebunden.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils eine Person der/die Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl kommissarisch berufen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- d.) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes und Absicherung der Gemeinnützigkeit
- e.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f.) Verteilung der Gelder in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Riedberg. Er soll die Gremien der Schule hören.

§ 11 Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister richtet ein Konto des Vereins ein, verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er ist zur Entgegennahme von Zahlungen, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen an den Verein, ermächtigt. Bei der Vornahme von Zahlungen für den Verein hat sie/er eine vom Vorstand beschlossene Haushaltsordnung zu beachten, die insbesondere für solche Zahlungen eine vorherige Einwilligung weiterer Vorstandsmitglieder vorsehen kann.
- (2) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist verpflichtet, in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre/seine Kassenführung Rechnung zu legen. Alle Ausgaben müssen durch Belege gedeckt sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu binnen 4 Wochen – ohne Schulferien - verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich außerhalb der hessischen Schulferien statt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Vertreter/in.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die hierin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die von einem Mitglied des Vorstandes und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a.) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b.) Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c.) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Entlastung.
 - d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle übrigen Gegenstände der Tagesordnung,
 - f.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit sie nach Gesetz und Satzung zulässig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Ergibt sich bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes Stimmengleichheit, so wird zunächst eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl/Abstimmung beschließen.

§ 15 Niederschrift

(1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuladenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main (Stadtschulamt), die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung des aufgelösten Vereins für das Gymnasium Riedberg oder - im Falle des Nichtbestehens - für diejenige Schule zu verwenden hat, die Nachfolgerin des Gymnasiums Riedberg ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren.